



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

### Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 2143/2 und 2143/6 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

**Mit Bescheid Nr. 43/21 vom 29.01.2021 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben**

Aufstockung von 2 Obergeschossen, Errichtung von 2 Dachgeschossen zu 4 Wohnungen;  
Abbruch und Neuerrichtung von 2 Dachstühlen,  
Ausbau von 2 Dachgeschossen zu 4 Wohnungen

**auf dem Grundstück Liegnitzer Straße 1 und 3, Pollnstraße 16 und 18 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 2142/138 der Gemarkung Dachau unter nachfolgender Abweichung, als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.** Folgende Abweichung ist zu beachten:

Es wird eine Abweichung von Art. 6 Abs. 2 BayBO bezüglich der Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Norden durch den Giebel zum Grundstück mit der Flur-Nr. 2143/6, gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen.

Die oben genannte Abweichung konnte gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen werden, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes durch die Baumaßnahme nicht ersichtlich ist. Der neue Dachstuhl erhält im Vergleich zum bestehenden Dachstuhl die gleiche Höhe und die Giebelaußenwand wird erhalten. Auch durch den Ausbau des Dachgeschosses zum Wohnen sind keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das betroffene Nachbargrundstück zu erwarten. Die Abstandsfläche kommt nur geringfügig auf dem Nachbargrundstück mit der Flur-Nr. 2143/6 im Bereich der vorhandenen Grenzbebauung mit Garagen zum Liegen.

### **Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO und/oder Art. 66 a Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko. Sofern eine Nachbarklage erhoben wird, wird der Bauherr umgehend darüber informiert.

#### Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

**Die Einsicht in die Akten ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 08131/75-136 oder 247.**

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 29.01.2021

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister